

Schusswaffen

...Gegenstände, die zur Signalgebung bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden (erwerbscheinpflichtige Signalwaffen)

Gleichgestellte Gegenstände

Den Schusswaffen gleich stehen tragbare Gegenstände, die zum Abschießen von Munition für den oben genannten Zweck bestimmt sind (Gaspistole, Signalstift)

Erwerb

Eine Waffe oder Munition erwirbt, wer die tatsächliche Gewalt darüber erlangt

Besitz

Eine Waffe oder Munition besitzt, wer die tatsächliche Gewalt darüber ausübt

Führen

Eine Waffe führt, wer die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitzums (Boot) ausübt

Überlassen

Eine Waffe oder Munition überlässt, wer die tatsächliche Gewalt darüber einem anderen einräumt

Altersvoraussetzungen

Der Umgang, (Erwerb, Besitz, Führen, Überlassen) mit Waffen (Schusswaffen und gleichgestellte Gegenstände) und Munition ist nur Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben

Vorsorge

Wer Waffen und Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen!

Aufbewahrung

Schusswaffen / gleichgestellte Gegenstände dürfen nur getrennt von Munition aufbewahrt werden; das Behältnis muss mindestens der Sicherheitsstufe B entsprechen und festmontiert, also gegen Wegnahme gesichert sein. Neuester Stand ist ein Schrank der Sicherheitsklasse 1, mit einer Verankerung bis 200 kg.

Ausnahme

Aufbewahrung in einem Behältnis nach DIN / EN 1143-1 Widerstandgrad 0

Beim Verlassen des Bootes

Wenn das Boot verlassen wird, ist die Signalpistole und andere unter das WaffenGesetz fallende Gegenstände mitzunehmen. (siehe Transport zum Boot, vom Boot)

Transport zum Boot

Beim Transport von Schusswaffen / gleichgestellten Gegenständen im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik gilt der Grundsatz der Trennung von Waffe und Munition. Wenn beides beim Transport mit wenigen Handgriffen zum Abfeuern bereit gemacht werden kann, liegt ein erlaubnispflichtiges Führen im Sinne des Gesetzes vor.

Erwerbscheinpflichtige Signalpistolen und deren Munition **müssen** getrennt, jeweils in einem verschlossenen Behältnis, transportiert werden!

Schusswaffen / Gleichgestellte Gegenstände, deren Erwerb es keiner Erlaubnis bedarf, und deren Munition können zusammen transportiert werden, wenn der Besitzer einen „kleinen Waffenschein“ und einen Pass oder Personalausweis auf Verlangen einer berechtigten Behörde vorlegen kann. Bezüglich der Erteilung eines kleinen Waffenscheines ist die für den Wohnsitz zuständige Behörde zuständig.

Ausland

Vor einem Auslandsaufenthalt informieren Sie sich bitte rechtzeitig über die dort geltenden Bestimmungen!

EU-Gebiet

Auch innerhalb des EU – Gebietes sind die jeweiligen Nationalen Vorschriften gültig.

Ausnahme

Im Hafen befindet sich eine ständige Wache in einem festen Gebäude, in das man einen entsprechenden Sicherheitsschrank B deponieren kann, der gegen Wegnahme entsprechend gesichert ist. (1000kg Abreisgewicht)

An Bord

Beim Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland muss der Besitzer der entsprechenden Notsignalmittel sicherstellen, dass die zuvor genannten Bedingungen an deren Lagerung gegeben sind.

Hinweis

-erwerbscheinpflichtig-

Der Zugriff auf eine erwerbscheinpflichtigen Waffe (Bsp. Signalpistole Cal. 4) und deren Munition darf nur der in der Waffenbesitzkarte genannten Person möglich sein!

Nicht –erwerbscheinpflichtig

Der Zugriff auf eine erwerbsscheinfreie Waffe (Bsp. Gaspistole) zum Abfeuern von Notsignalmitteln und deren Munition darf nur einer Person möglich sein, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Zusammengestellt:
Walter Mickler
L 11,15
68161 Mannheim
Tel.: 0621 / 13552
FuTel.: 172/9284832

Info Nr. 3 LVM BW 15. Sep. 2004



Fachverband
des motorisierten Wassersportes

Seenotsignalmittel
-waffenrechtlich-

**Landesverband Motorbootsport
Baden Württemberg e.V.**

Geschäftsstelle:
Manfred Gäng
Raimundstr. 24
68794 Oberhausen/Rheinhausen
Tel. 07254/8365